



## Gruppenwasserversorgung Kremstal

A-4553 Schlierbach, Kremsstraße 1  
politischer Bezirk Kirchdorf a. d. Krems  
telefon +43 7582 20234  
fax: +43 7582 20234-23  
email: [kremstal@grwv.at](mailto:kremstal@grwv.at)  
webseite: [www.grwv.at](http://www.grwv.at)

UNSER WASSER  
UNSERE VERANTWORTUNG

Zl.: OÖ. WVG 2015

### INFORMATIONSBLATT

Sehr geehrter Objekt- und Grundstückseigentümer!

Mit Landesgesetzblatt Nr. 35/2015 und ab **1. April 2015** rechtswirksam, hat der Oö. Landtag das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 beschlossen. Dieses Gesetz hat das Ziel einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser. Das Gesetz orientiert sich bei seinen Regelungen an den grundsätzlichen Bekenntnissen der Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“.

Dieses Gesetz bringt für Sie als Objekt- bzw. Grundeigentümer in Verbindung mit den rechtsgültigen Wasserleitungsordnungen der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes folgende wichtige Änderungen:

#### **Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung:**

Die eigentliche Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung – sofern nicht im Einzelfall konkret etwas anderes vereinbart wird – obliegt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (*Wasserverband Gruppenwasserversorgung Kremstal*). **Die Veranlassung zur Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts bzw. des Grundstückes.**

Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Druckminderungseinrichtungen, Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung (Reparatur) von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts bzw. des Grundstückes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist laut Oö. WVG NICHT zulässig.

Bereits bestehende Anschlussleitungen wurden gemäß dem Oö. WVG 2015 ab 1.04.2015 (KEINE gesetzliche Übergangsfrist) in die Instandhaltungspflicht des jeweiligen Eigentümers übertragen. Dies bedeutet, dass sämtliche Instandhaltungskosten wie bereits vorab erwähnt von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zu tragen sind.

Nähere Informationen und den gesamten Gesetzestext der gleichlautenden Wasserleitungsordnungen der Mitgliedsgemeinden und des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind auf der Homepage des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Kremstal - [www.grwv.at](http://www.grwv.at) / Downloads, und auf den jeweiligen Webseiten der Mitgliedsgemeinden oder unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (RIS =Rechtsinformationssystem) unter dem Begriff **Oö. WVG 2015** bzw. **Landesgesetzblatt 35/2015** zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

  
BgmIn Katharina Seebacher, Obfrau  
Gruppenwasserversorgung Kremstal  
Kremsstraße 1  
A-4553 Schlierbach  
[kremstal@grwv.at](mailto:kremstal@grwv.at)  
[www.grwv.at](http://www.grwv.at)